

**Angemessene Unterkunftskosten
 - Änderung der angemessenen Unterkunftskosten zum 01.01.2010**

Der Mietrichtwert bestimmt sich nach der so genannten Produkttheorie. Hiernach ist er das Produkt aus der abstrakt angemessenen Quadratmeterzahl und dem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis.

Bei der Ermittlung der angemessenen Quadratmeterzahl ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes auf die Vorschriften zur Wohnraumförderung Bezug zu nehmen. In- soweit sind für Nordrhein-Westfalen die am 28.01.2010 erlassenen Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) maßgebend¹.

Die Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Hier wird unverändert vom aktuellen Mietspiegel mit den Werten der mittleren Mietstufe der Baualterstufe 3 (Bezugsfertigkeit 1960 – 1969) bei normaler Wohnlage und der dazugehörigen Hilfstabelle für Betriebskosten ausgegangen.

Tabelle der Betriebskosten :

Kostenart :	mtl. Preis je m² :
Wasser	0,34 EUR
Abwasser	0,33 EUR
Niederschlagswasser	0,06 EUR
Straßenreinigung	0,02 EUR
Müllabfuhr	0,29 EUR
Grundsteuer	0,18 EUR
Sach- und Haftpflichtversicherung	0,15 EUR
Schornsteinfeger	0,03 EUR
Strom (Hausbeleuchtung)	0,03 EUR
Waschmaschine	0,02 EUR
Reinigung / Wartung von Heizungen	0,15 EUR
Summe :	1,60 EUR

Tabelle der angemessenen Miethöchstbeträge :

Personen- zahl	m² gemäß WFB	Netto- Kaltmiete je m²	max. Netto- Kaltmiete	Betriebs- kosten je m²	max. Kaltmiete einschl. Betriebs- kosten (ohne Heiz- kosten)
1	47	4,99 EUR	234,53 EUR	1,60 EUR	309,73 EUR
2	62	4,95 EUR	306,90 EUR	1,60 EUR	406,10 EUR
3	77	4,95 EUR	381,15 EUR	1,60 EUR	504,35 EUR
4	92	4,94 EUR	454,48 EUR	1,60 EUR	601,68 EUR
5	107	5,20 EUR	556,40 EUR	1,60 EUR	727,60 EUR
6	122	5,20 EUR	634,40 EUR	1,60 EUR	829,60 EUR
7	137	5,20 EUR	712,40 EUR	1,60 EUR	931,60 EUR
8	152	5,20 EUR	790,40 EUR	1,60 EUR	1.033,60 EUR

¹ Vgl. Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zu § 22 SGB II (4. Auflage, Stand 1.3.2010)

Für jede weitere Person erhöht sich der Betrag der angemessenen Miete um 102,00 EUR
(= $15 \text{ m}^2 \times (5,20 \text{ EUR} + 1,60 \text{ EUR})$).

Möblierter Wohnraum :

Soweit zu prüfen ist, ob die Miete für die Anmietung möblierten Wohnraums angemessen ist, sind bei der entsprechenden Berechnung unverändert folgende Werte je m^2 zu berücksichtigen:

Grundmiete (bei Badmitbenutzung) :	3,84 EUR (5,44 EUR – 1,60 EUR)
Grundmiete (bei Zimmer mit eigenem Bad) :	5,44 EUR
Betriebskosten :	1,60 EUR
Möblierungszuschlag :	20 %

gez.

Mast-Weisz
Stadtdirektor

Schulungsmaterialien SGB II

§ 22 Abs. 1 SGB II

Leistungen für Unterkunft und Heizung hier : Heizkosten

1. Allgemeines
2. Angemessene Heizkosten
 - 2.1 Zahlungen an den Vermieter
 - 2.2 Zahlungen an den Energielieferanten
 - 2.3 Beschaffung von Einzelbrennstoffen
3. Erhöhter Heizbedarf
 - 3.1 Objektive Gründe für einen erhöhten Heizbedarf
 - 3.2 Subjektive Gründe für einen erhöhten Heizbedarf
4. Kosten der Warmwasserbereitung
5. Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen

1. Allgemeines

§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist Anspruchgrundlage für die Gewährung von Leistungen, um den angemessenen Heizbedarf zu decken. Danach sind Leistungen für Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind.

Bei der Feststellung der angemessenen Heizkosten einer Unterkunft sind alle Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Leben im Haushalt Personen, die nicht zur maßgeblichen Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 SGB II gehören, ist der Gesamtbedarf entsprechend kopfteilig zu kürzen.

Wenn der maßgeblichen Bedarfsgemeinschaft Personen angehören, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, ist der Gesamtbedarf ebenfalls kopfteilig zu kürzen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie werden die Leistungen zur Deckung des angemessenen Heizbedarfes nach Möglichkeit in Form monatlicher Abschlagszahlungen gewährt. Diese spiegeln den durchschnittlichen Bedarf vergleichbarer Haushalte wider und tragen als Prüfungsgrenze¹ dazu bei, individuelle Angemessenheitsprüfungen in weiten Teilen entbehrlich zu machen.

Von besonderer Bedeutung ist die Abgrenzung zwischen Heiz- und Haushaltsenergie, da letztere gemäß § 20 SGB II von der Regelleistung umfasst wird.

2. Angemessene Heizkosten

Heizkosten ergeben sich aus :

- monatlichen Vorauszahlungen an den Vermieter
- monatlichen Abschlagszahlungen an den Energielieferanten
- Abrechnungen des Vermieters oder des Energielieferanten
- der Beschaffung von Einzelbrennstoffen

¹ Vgl. Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

Schulungsmaterialien SGB II

§ 22 Abs. 1 SGB II

Leistungen für Unterkunft und Heizung hier : Heizkosten

Die hilfebedürftige Person ist über die Form und den Verwendungszweck der Leistungen, die zur Deckung des Heizbedarfes erbracht werden, zu informieren. Hierfür ist das als Anlage 1 beigefügte Schreiben zu verwenden und mit dem Erstbescheid zu versenden.

Auf diesem Weg wird die hilfebedürftige Person schon frühzeitig aufgefordert, für ein wirtschaftliches und energiebewusstes Heizen Sorge zu tragen, zumal ein unangemessener Energieverbrauch bzw. ein unangemessenes Heizverhalten einen Sanktionstatbestand gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 2 SGB II darstellen kann.

2.1 Zahlungen an den Vermieter (Zentralheizung)

Heizkostenvorauszahlungen an den Vermieter werden in der angegebenen Höhe als Bedarf anerkannt.

Nach Ablauf des individuellen Abrechnungszeitraums hat der Hilfeempfänger die Heizkostenabrechnung vorzulegen. Zeigt sich unter Anwendung des Berechnungsbogens (Anlage 2), dass die tatsächlichen Heizkosten den als angemessen erachteten Rahmen sprengen, sind die Abrechnungsunterlagen dem Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen zur Prüfung vorzulegen². Ansonsten erfolgt eine Übernahme in tatsächlicher Höhe.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II mindert ein Guthaben aus einer Heizkostenabrechnung die Aufwendungen für die Unterkunft im Folgemonat oder ist, wenn eine Auszahlung bereits erfolgte, ausschließlich zu Gunsten der Kommune zurückzufordern. Eine Anrechnung als Einkommen scheidet aus, weil sie primär auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit anzurechnen wäre.

2.2 Zahlungen an den Energielieferanten

Soweit der Hilfeempfänger Abschlagszahlungen an einen Energieversorger zu leisten hat, ist aus Vereinfachungsgründen zunächst von den in Anlage 3 dargestellten Richtwerten auszugehen.

Diese wurden unter Einbeziehung verschiedener Kriterien entwickelt, um den durchschnittlichen Bedarf vergleichbarer Haushalte abzubilden. Sie unterliegen der Preisentwicklung des Energiemarktes und werden daher regelmäßig überprüft.

Da die Richtwerte eine Prüf-, nicht jedoch eine Kappungsgrenze darstellen, lässt eine Überschreitung weder bei den Abschlägen, noch bei der Abrechnung zwangsläufig auf Unangemessenheit schließen. Vielmehr hat sich eine Einzelfallprüfung (erhöhter Heizbedarf/Fachdienstprüfung)³ anzuschließen.

Guthaben stehen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II - wie unter 2.1. dargestellt - für eine Verrechnung zur Verfügung.

² siehe „5. Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen“

³ siehe „3. Erhöhter Heizbedarf“ und „5. Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen“

Schulungsmaterialien SGB II

§ 22 Abs. 1 SGB II

Leistungen für Unterkunft und Heizung hier : Heizkosten

2.3 Beschaffung von Einzelbrennstoffen

Ausgehend vom durchschnittlichen Bedarf werden Vorauszahlungen in Höhe der in Anlage 3 ausgewiesenen Richtwerte geleistet, die den Hilfeempfänger in die Lage versetzen, eigenverantwortlich anzusparen, um bei Bedarf Brennstoff auf Vorrat beschaffen zu können.

Soweit diese Vorgehensweise der individuellen Bedarfssituation (z.B. Neuantrag mit leerem Öltank) nicht gerecht wird, sind zudem Heizkosten im Umfang eines Halbjahresbedarfes im Monat der erforderlichen Beschaffung als einmaliger Bedarf anzuerkennen.

3. Erhöhter Heizbedarf

Im Einzelfall kann sich ein erhöhter Heizbedarf ergeben. Bedarfserhöhende Faktoren können sowohl objektiver als auch subjektiver Natur sein.

Soweit objektive und/oder subjektive Erhöhungsgründe vorliegen, rechtfertigen diese eine Erhöhung der maßgebenden Richtgrenze um jeweils 20 %. Die maßgebenden Sätze können somit ohne weitere Prüfung um bis zu 40 % erhöht werden, wenn sowohl objektive als auch subjektive Erhöhungstatbestände erfüllt werden.

Die Sachbearbeitung entscheidet über die Anerkennung eines erhöhten Bedarfs und dokumentiert dies mittels Vermerk.

Sind die von der hilfebedürftigen Person vorgetragene Angaben zweifelhaft oder aus anderen Gründen prüfungsbedürftig oder werden die Richtwerte der individuellen Bedarfssituation nicht gerecht, ist der Außendienst des Fachdienstes Jugend, Soziales und Wohnen einzuschalten⁴.

3.1 Objektive Gründe für einen erhöhten Heizbedarf

Objektive Gründe liegen vor, wenn die Unterkunft nur schlecht zu beheizen ist. Beispielsweise

- wegen unzureichender Wärmeisolierung (z. B. fehlende Isolierverglasung),
- wegen ungünstiger Lage (z. B. Keller- oder Dachgeschosswohnung, Wohnung über einer Löh),
- wegen sehr hoher Räume (z. B. Altbauwohnungen mit Raumhöhen ab 3,00 m),
- wegen zahlreicher Außenwände,
- bei freistehenden Häusern.

3.2 Subjektive Gründe für einen erhöhten Heizbedarf

Ein erhöhter Heizbedarf kann auch auf Grund eines subjektiv erhöhten Wärmebedürfnisses der hilfesuchenden Person anerkannt werden. Das erhöhte Wärmebedürfnis muss sozial-

⁴ siehe „5. Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen“

Schulungsmaterialien SGB II

§ 22 Abs. 1 SGB II

Leistungen für Unterkunft und Heizung hier : Heizkosten

rechtlich aner kennenswert sein und darf nicht bloß aus Gründen der Gemütlichkeit oder Be haglichkeit bestehen.

Beispiele :

- Bei kranken oder behinderten Menschen kann ein erhöhter Heizbedarf grundsätzlich berücksichtigt werden, wenn ein erhöhtes Wärmebedürfnis durch ärztliches Attest bestätigt wird. Sind die Angaben im Attest zweifelhaft, unklar oder ansonsten nicht nachvollziehbar, ist der medizinische Dienst zwecks Klärung einzuschalten.
- Auch bei Familien mit Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann auf Antrag hin ein erhöhtes Wärmebedürfnis aus subjektiven Gründen anerkannt werden.

4. Kosten der Warmwasserbereitung

Die Kosten der Bereitung von Warmwasser sind Bestandteil der Regelleistung und darüber zu decken.

Bei modernen Zentralheizungen werden die Kosten der Warmwasseraufbereitung vom Vermieter oft nicht gesondert ausgewiesen, sondern mit der Heizkostenvorauszahlung erhoben.

Zur Vermeidung einer doppelten Bedarfsdeckung ist der Anteil für die Warmwasseraufbereitung aus einer so festgesetzten Heizkostenvorauszahlung herauszurechnen und mindert die Unterkunftskosten entsprechend.

Die Heizkostenvorauszahlung ist um den vom Vermieter ausgewiesenen Kostenanteil für die Warmwasseraufbereitung zu bereinigen. Wird der Kostenanteil für die Bereitung von Warmwasser vom Vermieter nicht gesondert ausgewiesen, z. B. weil dieser Anteil nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden kann, sind für den Warmwasseranteil 1,8029 %⁵ der maßgeblichen Regelleistung (s. Fachliche Hinweise zu § 20 SGB II) anzusetzen.

5. Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen

In allen Fällen, in denen es angebracht bzw. notwendig ist, den individuell angemessenen Bedarf gesondert festzustellen, ist eine Prüfung durch den Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen (Ansprechpartner : Herr Walz) zu veranlassen. Für die entsprechende Auftragserteilung ist der als Anlage 4 ausgewiesene Vordruck zu nutzen.

Die Prüfergebnisse, die unter Hinzuziehung des technischen Dienstes der Bauförderung (Ansprechpartner : Herr Wilczek) in Ortsterminen ermittelt werden, sind im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II entsprechend umzusetzen.

gez. Dirk Faust
Geschäftsführer ARGE Remscheid

⁵ BSG-Urteil vom 22.09.2009

Schulungsmaterialien

§ 22 Abs. 2a SGB II

Zusicherung zur Übernahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

- 1 **Allgemeines**
- 2 **Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung**
 - 2.1 **Schwerwiegender sozialer Grund**
 - 2.2 **Bezug der Unterkunft ist zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich**
 - 2.3 **Sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund**
- 3 **Dokumentation**
- 4 **Hinweis auf die Abteilung Wohnungswesen und Unterkunft der Stadt Remscheid**

1. Allgemeines

Mit Wirkung ab dem 01.04.2006 wurde § 22 (2a) SGB II neu eingefügt. Die Einfügung dieser Vorschrift erfolgte aus fiskalischen Gründen¹.

§ 22 (2a) SGB II kann, insbesondere in Bezug auf die Auslegung und die fallbezogene Anwendung des Satzes 2 Nr. 1 und Nr. 3, im Einzelfall problematisch sein.

Die nachfolgenden Hinweise sollen den Umgang mit dieser Vorschrift erleichtern.

Nach § 68 (2) SGB II gilt § 22 (2a) SGB II nicht für Personen, die am 17.02.2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles gehörten (Stichtagsregelung).

2. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung

Sofern Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres umziehen, ist die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung² davon abhängig, dass der kommunale Träger die Leistungsübernahme vor Abschluss des Mietvertrages zugesichert hat.

Zur Zusicherung der Übernahme von Unterkunfts- und Heizkosten besteht nach Satz 2 eine Verpflichtung, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteiles verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Nach § 22 (2a) Satz 3 SGB II kann im Ausnahmefall von der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der Hilfe suchenden Person aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Ob ein wichtiger Grund vorlag, ist durch den Betroffenen zu erklären und geeignet nachzuweisen. Die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung hängt aber nach wie vor davon ab, dass ein Tatbestand nach Satz 2 erfüllt wird.

¹ siehe Drucksache des Bundestages 16/688

² gemeint sind die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung im Sinne von § 22 (1) SGB II

Schulungsmaterialien

§ 22 Abs. 2a SGB II

Zusicherung zur Übernahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

2.1 Schwerwiegender sozialer Grund (§ 22 (2a) Satz 2 Nr. 1 SGB II)

Unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung³ und eines Meinungsbildungsprozesses innerhalb der ARGE ist das Vorliegen eines nachfolgend genannten Tatbestandes als schwerwiegender sozialer Grund nach § 22 (2a) SGB II zu werten:

- a) eine Eltern-Kind-Beziehung hat nachweislich nie bestanden oder ist seit längerem dauerhaft und nachhaltig gestört (z. B. ist die unter 25 jährige Person seit der Geburt oder seit frühem Kindesalter außerhalb des elterlichen Haushaltes untergebracht)
- b) es besteht Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der unter 25 jährigen Person (z. B. Elternteil ist schwer alkoholkrank, drogenabhängig oder psychisch krank)
- c) die unter 25 jährige Person hat zuvor Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII erhalten (z. B. Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII), Vollzeitpflege in einer Einrichtung (§ 34 SGB VIII) oder intensive sozialpädagogische Intensivbetreuung (§ 35 SGB VIII))
- d) es liegt ein Missbrauchsfall vor
- e) es liegen Anhaltspunkte für Züchtigungen oder familiäre Gewalt gegen die unter 25 jährige Person vor
- f) eine unter 25 jährige Frau ist schwanger (die Zusicherung zur Anmietung einer Unterkunft ist frühestens nach Vollendung des dritten Schwangerschaftsmonats zu erteilen)
- g) Familiengründung (eine unter 25 jährige Person möchte im Sinne einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einer anderen Person zusammenziehen, wobei mindestens ein minderjähriges Kind in dieser Gemeinschaft lebt; es muss sich dabei nicht um ein gemeinsames Kind handeln „Patchworkfamilie“)
- h) eine unter 25 jährige Person heiratet

Grundsätzlich hat die unter 25 jährige Person das Vorliegen eines entsprechenden Sachverhaltes anhand geeigneter Nachweise zu belegen (z. B. Aufgebotsbescheinigung, ärztliche Bescheinigung (Mutterpass – freiwillige Vorlage), Bescheide des Jugendamtes, Bescheinigungen über Strafanzeigen bei der Polizei etc.).

Sollte dies nicht möglich sein, ist nachzufragen, ob eine andere Institution (z. B. der Soziale Dienst einer Stadt) die geschilderte Lebenssituation bestätigen kann. Wird dies bejaht, ist zwecks Sachverhaltsklärung Kontakt zu dieser Stelle aufzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass die Hilfe suchende Person eine schriftliche Erklärung gegenüber der ARGE abgibt, die den wechselseitigen Informationsaustausch zulässt.

Kann der vorgetragene schwerwiegende soziale Grund nicht anhand geeigneter Nachweise belegt oder von einer anderen Institution bestätigt werden, kann die Zusicherung in Bezug auf die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nur dann erfolgen, wenn der Vortrag der Hilfe suchenden Person absolut glaubhaft erscheint.

Bestehen Zweifel am Vortrag, ist keine Zusicherung zu erteilen bzw. die Zusicherung ist abzulehnen, soweit die Hilfe suchende Person auf einen Bescheid besteht.

Unter Berücksichtigung der Intention des Gesetzgebers ist grundsätzlich eine restriktive Anwendung des § 22 (2a) SGB II gewünscht.

³ siehe Drucksache des Bundestages 16/688 mit Verweis auf § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB III sowie Kommentierung Haufe zu § 64 SGB III

Schulungsmaterialien

§ 22 Abs. 2a SGB II

Zusicherung zur Übernahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Die vorgenannten Tatbestände sind nicht abschließend. Wenn eine besondere Lebenslage als anderer schwerwiegender sozialer Grund ausgelegt werden könnte, ist der Fall zwecks Entscheidung der zuständigen Sachgebietsleitung vorzulegen. Hierdurch soll ein einheitliches Verwaltungshandeln gewährleistet werden.

2.2 Bezug der Unterkunft ist zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich (§ 22 (2a) Satz 2 Nr. 2 SGB II)

Eine Zusicherung zur Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung ist i. d. R. auszusprechen, wenn die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte von der elterlichen Unterkunft aus nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen erreicht werden kann.

Im Zweifel ist Kontakt zum persönlichen Ansprechpartner des Integrationsbereiches aufzunehmen (ggf. zum persönlichen Ansprechpartner einer anderen ARGE), um abschließend zu klären, ob die Anmietung einer Unterkunft aus Gründen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder möglicherweise Alternativen zur Wohnungsanmietung bestehen.

2.3 Sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund (§ 22 (2a) Satz 2 Nr. 3 SGB II)

Es handelt sich hierbei um einen Auffangtatbestand. Weder die Gesetzesbegründung noch vorhandene Kommentierungen zum SGB II geben Aufschluss darüber, welche Fallkonstellationen über diese Vorschrift abgewickelt werden sollen.

Denkbare Fallkonstellation: Eltern einer unter 25 jährigen Person wandern aus, das volljährige Kind selbst möchte aber in Remscheid bleiben.

Soweit eine Fallkonstellation vorliegt, die unter dieser Vorschrift subsumiert werden könnte, ist der Fall zwecks Entscheidung der zuständigen Sachgebietsleitung vorzulegen. Hierdurch soll ein einheitliches Verwaltungshandeln gewährleistet werden.

3. Dokumentation

Entscheidungen nach § 22 (2a) SGB II werden von einer/einem Mitarbeiter/in des gehobenen Dienstes getroffen und sind mittels eines aussagefähigen Vermerkes aktenkundig zu machen. Der Vermerk hat die wesentlichen Gründe aufzuzeigen, weshalb die Zusicherung zur Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung im Einzelfall erteilt oder verweigert wurde.

4. Hinweis auf die Abteilung Wohnungswesen und Unterbringung der Stadt Remscheid

Wenn eine Zusicherung im Sinne des § 22 (2a) SGB II nicht erteilt wird, weil das Vorliegen eines entsprechenden Tatbestandes von der Hilfe suchenden Person nicht nachgewiesen wird oder der Vortrag hierzu nicht glaubhaft erscheint, ist die Hilfe suchende Person dahingehend zu beraten, dass bei drohender Obdachlosigkeit die Abteilung Wohnungswesen und Unterbringung (51/6)⁴ hilft.

Wenn die Hilfe suchende Person vorträgt, eine entsprechende Hilfe von 51/6 annehmen zu wollen, leitet die Leistungsabteilung die erste Kontaktaufnahme des Kunden bei 51/6 mittels eines

⁴ Haddenbacher Str. 38, Herr Kopp, Tel.: 16 3797

Schulungsmaterialien

§ 22 Abs. 2a SGB II

Zusicherung zur Übernahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Telefonates ein. Durch die Weitergabe wichtiger Informationen soll, die Einwilligung der Hilfe suchenden Person vorausgesetzt, die nachfolgende Betreuung durch 51/6 erleichtert werden. 51/6 und der Allgemeine Sozialdienst (ASD) regeln im Innenverhältnis, wer für die Betreuung der Personengruppe der 18 bis 21 jährigen Personen zuständig ist.

Stellt sich im Rahmen der Betreuung durch 51/6 anschließend heraus, dass ein Tatbestand nach § 22 (2a) SGB II erfüllt wird, kann nachfolgend die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung zugesichert werden.

Remscheid, 06.10.2006

gez.

Faust
Geschäftsführer der
Arbeitsgemeinschaft Remscheid

Verteiler (per E-Mail):

- alle MitarbeiterInnen des Leistungsbereiches
- 51/4 Herrn Kuchler
- 51/6 Herrn Sternkopf